

Mandanteninformation

**Corona-Beihilfen:
Bonuszahlungen bis zum
Jahresende 2020 noch
steuer- und sozialversicherungsfrei**

Ansprechpartner für Rückfragen:
alle Lohnsachbearbeiter im Hause

Telefon: +49 202 30746-0
Telefax: +49 202 30746-27

Email: wp-stb@ulrich-reimann.de

89999

Im Oktober 2020

Sehr geehrte Mandanten/Innen,

gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 09.04.2020 könnten Sie als Arbeitgeber Ihren Beschäftigten in der Zeit vom **1. März bis zum 31. Dezember 2020** Beihilfen und Unterstützungen (Corona-Beihilfe) **bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei** auszahlen. Eine Voraussetzung der vorgenannten Regelung ist, dass die Auszahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Die Steuerbefreiung ist somit bei Gehaltsumwandlungen ausgeschlossen.

Die Gewährung einer steuerfreien Beihilfe oder Unterstützung von bis zu 1.500,00 Euro ist auch an Teilzeitbeschäftigte und an Minijobber möglich. Eine Angemessenheitsprüfung ist nicht vorzunehmen.

Die o. g. steuerfreien Beihilfen und Unterstützungen können für jedes Dienstverhältnis gesondert geleistet werden. Die Arbeitgeber können auch höhere Sonderzahlungen leisten. Bei dem nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfreien Betrag i.H.v. 1.500,00 € handelt es sich um einen Freibetrag. Die **über 1.500,00 € hinaus** geleisteten Zahlungen sind mit dem übersteigenden Betrag **steuer- und sozialversicherungspflichtig**.

Für die Steuerfreiheit der Leistungen ist es erforderlich, dass eine **schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer** getroffen wird, aus der erkennbar ist, dass es sich um **steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise** handelt. Soweit lediglich die **tarifvertragliche Verpflichtung** erfüllt wird, ist eine Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer **entbehrlich**. Als Anlage haben wir eine Musterformulierung für die Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer beigefügt.

Für Ihre Rückfragen stehen Ihnen Ihre Lohnsachbearbeiter unserer Kanzlei gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Reimann
WP/StB

Anlage
Musteranschreiben

Musterschreiben an Arbeitnehmer bzgl. Corona-Beihilfe/n 2020

Anschrift Arbeitnehmer

08.10.2020

Gewährung einer einmaligen Bonus-Zahlung – Corona-Beihilfe

Sehr geehrte/r Herr/Frau Arbeitnehmer,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass ich/wir beschlossen habe/n, Ihnen einmalig einen Bonus i. H. v. € ... auszuzahlen. Die Auszahlung des Bonus erfolgt im Rahmen der nächsten Gehaltsabrechnung/in den nächsten Abrechnungen... .

Ich/Wir weise/n ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der Bonuszahlung/den Bonuszahlungen um eine einmalige und freiwillige Leistung handelt, auf die kein Rechtsanspruch für die Zukunft begründet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Firmenname

Unterschrift des Arbeitgebers

Ich bestätige, den Inhalt dieser Vereinbarung zur Kenntnis genommen zu haben.

Stadt, den 08.10.2020

Unterschrift des Arbeitnehmers